

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 56 (1959)

**Heft:** (6)

**Rubrik:** B. Entscheide kantonaler Behörden

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 11.12.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens  
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

---

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI AG, ZÜRICH  
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

---

22. JAHRGANG

Nr. 6

1. JUNI 1959

---

## B. Entscheide kantonalen Behörden

16. **Unterstützungspflicht von Verwandten.** *Eine Unterstützungspflicht besteht nur, wenn u. a. der anspruchsberechtigte Blutsverwandte sich in einer Notlage befindet, resp. durch die Armenpflege zu Recht unterstützt wird. – Gestattet sich ein Unterstützungspflichtiger Luxusausgaben, so darf dies nicht auf Kosten des Unterstützungsbedürftigen oder der ihn unterstützenden Armenbehörde geschehen. – Die Ehefrau ist dem Ehemann gegenüber nicht unterhaltspflichtig; eine Pflicht ihrerseits zu Unterhaltsbeiträgen, d. h. Geldleistungen kann auch nicht aus Art. 161, Abs. 2 ZGB abgeleitet werden.*

Der Regierungsstatthalter von B. hat am 27.11.1958 ein Gesuch des Fürsorgeamtes der Stadt Zürich abgewiesen, das dahin ging, es sei M. J., geb. 1929, von Zürich, Kochberaterin, in B., vertreten durch Fürsprecher Dr. Z., zu verurteilen, an die im Jahre 1958 entstandenen Kosten der Unterstützung ihres Vaters, W. J., geb. 1893, in L., gemäß Art. 328 und 329 des Zivilgesetzbuches einen Beitrag von Fr. 600.– in monatlichen Raten von Fr. 50.– zu leisten. Diesen Entscheid hat das Fürsorgeamt der Stadt Zürich rechtzeitig an den Regierungsrat weitergezogen. Es hält sein in erster Instanz gestelltes Begehren aufrecht. Die Beklagte schließt auf kostenfällige Abweisung des Rekurses, insoweit dieser überhaupt rechtzeitig eingereicht worden sei und auf ihn eingetreten werden könne. Sie führt aus, angesichts ihrer finanziellen Lage sei ihr die Leistung von Unterstützungsbeiträgen für ihren Vater nicht zuzumuten; übrigens sei ihr Vater gar nicht unterstützungsbedürftig.

Der Regierungsrat erwägt:

1. Der erstinstanzliche Entscheid wurde der Rekurrentin am 28.11.1958 zugestellt. Der Rekurs wurde Montag, den 29.12.1958 der Post übergeben, somit entgegen der Auffassung der Rekursbeklagten rechtzeitig, indem der letzte Tag der dreißigtägigen Rekursfrist auf Sonntag, den 28.12.1958 fiel. Auf den Rekurs ist somit einzutreten.

2. Der heute 66jährige Vater der Rekursbeklagten betätigte sich nach Abschluß seiner nationalökonomischen Studien in verschiedenen Wirtschaftszweigen. Im Laufe der Jahre eignete er sich gewisse chemisch-technische Spezialkenntnisse an, und heute arbeitet er als beratender Chemiker für Kunstharzlacke und als

Sachverständiger für Oberflächenbehandlung. Seine frühere Ehe mit K. geb. C., der die Rekursbeklagte entsproß, wurde im Jahre 1939 geschieden. Der Vater der Rekurrentin ist nun in dritter Ehe verheiratet mit M. geb. F., von der er jedoch seit mehr als einem Jahr getrennt lebt.

Bei der Ausübung seines Berufes geht W. J. so vor, daß er sich den in Betracht kommenden Firmen und Betrieben als Experte für alle Fragen der Oberflächenbehandlung empfiehlt. Wird er mit der Durchführung einer Expertise beauftragt, so berechnet er für den ersten und für einen eventuellen zweiten Arbeitstag eine Tagesentschädigung von je Fr. 100.—, für jeden folgenden Tag eine solche von je Fr. 80.—, in allen Fällen nebst Spesenvergütung. Sein Einkommen ist dabei sehr unregelmäßig, da oft längere Zeit verstreicht, bis er wieder einen Auftrag erhält.

Im Jahre 1958 erzielte J. nach den Akten und insbesondere auch nach seinen eigenen Aussagen aus seiner Expertentätigkeit ein Einkommen von rund Fr. 1400.—. Sodann war er während 16 Tagen für die Firma T. als Reiseleiter tätig, was ihm ein Honorar von Fr. 480.— nebst Verpflegung einbrachte.

Schließlich arbeitete er vom 11.12.1958 hinweg zu einem Stundenlohn von Fr. 3.— bei der Automobilkontrolle L. Sein Arbeitsverdienst dürfte daher im Jahre 1958 höchstens etwa Fr. 2300.— betragen haben. Dazu kam seit September 1958 noch die AHV-Rente in der Höhe von Fr. 75.— im Monat, so daß J. im Jahre 1958 ein Gesamteinkommen von rund Fr. 2600.— gehabt haben mag. Es fehlen Anhaltspunkte dafür, daß er weiteres Einkommen erzielt und es in seiner Zeugeneinvernahme verschwiegen hätte. Gegen das Bestehen günstigerer Verdienstverhältnisse spricht übrigens, daß J. als vielseitig gebildeter Akademiker und ehemaliger Direktor im Dezember 1958 zu einem Stundenlohn von Fr. 3.— Hilfsarbeiten bei der Automobilkontrolle L. annehmen mußte.

Bei einem derart niedrigen Einkommen, das weit unter dem betriebsrechtlichen Existenzminimum lag, war eine Unterstützung des J. aus öffentlichen Armenmitteln unvermeidlich. Die Rekursbeklagte macht allerdings geltend, J. sei nicht darauf angewiesen, in dem von ihm zur Zeit bewohnten Zimmer zu bleiben und für dieses monatlich Fr. 120.— zu bezahlen. Allein der Genannte muß ein geräumiges Zimmer haben, in welchem er seine Mahlzeiten zubereiten und in welchem er auch arbeiten und geschäftliche Besprechungen führen kann. Selbst wenn es ihm gelungen wäre, ein seinen Zwecken dienendes Zimmer zu vielleicht Fr. 80.— im Monat zu finden, so hätte das ihm nach Zahlung der Zimmermiete noch verbleibende Einkommen zur Bestreitung seiner Lebensbedürfnisse doch bei weitem nicht ausgereicht. Dazu kommt insbesondere, daß sich J. während des Jahres 1958 zweimal in Spitalbehandlung begeben mußte. Die Rekurrentin mußte die Spitalrechnungen im Gesamtbetrag von Fr. 329.60 bezahlen. Sodann hatte die Rekurrentin in den ersten Monaten des Jahres 1958 an J. Barunterstützungen in der Höhe von Fr. 330.— auszurichten. Ihre Unterstützungsauslagen betragen also insgesamt Fr. 659.60. Die Rekurrentin verlangt, daß ihr die Beklagte hiervon einen Betrag von Fr. 600.— zurückerstatte.

Die Beklagte behauptet nun, ihr Vater hätte bei gutem Willen mehr verdienen und die Unterstützungsbedürftigkeit vermeiden können. Der heute 66jährige J. ist aber aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr voll arbeitsfähig. Nach einem

bei den Akten liegenden Arztzeugnisse führte ein im Jahre 1953 eingetretener Schlaganfall bei ihm zu einer gewissen psychischen Veränderung; anlässlich der Zeugeneinvernahme vom 16.2.1959 konnte festgestellt werden, daß er nicht mehr im vollen Besitze der für geschäftliche Verhandlungen erforderlichen Konzentrationsfähigkeit, Beweglichkeit und Spannkraft ist. Zudem besteht bei ihm ein ernsthaftes Herzleiden. Aus einem Berichte des Pfarramtes L. geht hervor, daß J. bei seiner Suche nach Arbeit und Verdienst einen sehr großen Eifer entfaltet, daß aber der Erfolg im Jahre 1958 ungenügend blieb. Ob J. im Verlaufe des Jahres 1959 eine Stelle als Abteilungsleiter erhalten wird, um die er sich bewirbt, ist noch ungewiß. Die aktenmäßig belegte Tatsache, daß er sich am 19.2.1959 wegen Lähmungserscheinungen erneut in Spitalbehandlung begeben mußte, verheißt für die Zukunft wenig Gutes.

Schließlich macht die Beklagte geltend, in erster Linie müßte doch die jetzige Ehefrau ihres Vaters zu dessen Unterstützung herangezogen werden, bevor man sie, die Tochter, belange. Die Beklagte übersieht jedoch dabei, daß wohl der Ehemann gemäß Art. 160, Abs. 2 ZGB gegenüber der Ehefrau unterhaltspflichtig ist, nicht aber die Ehefrau gegenüber dem Ehemanne.

Freilich hat die Ehefrau dem Manne gemäß Art. 161, Abs. 2 ZGB mit Rat und Tat zur Seite zu stehen und ihn in seiner Sorge für die Gemeinschaft nach Kräften zu unterstützen; eine Pflicht zu Unterhaltsbeiträgen, d. h. zu Geldleistungen, kann hieraus aber nicht abgeleitet werden. Das Gesetz überbindet der Frau nur gewisse güterrechtliche Leistungen. Sie muß mit ihrem Arbeitserwerb, ihrem Vermögen und ihrem Vermögensertrag an die ehelichen Lasten beitragen (Art. 192, Abs. 2, Art. 201, und 246 ZGB). Ihren Arbeitserwerb insbesondere hat sie aber nur insoweit zugunsten ihres Ehemannes zu verwenden, als die Bedürfnisse des *gemeinsamen* Haushaltes es erfordern. Im vorliegenden Falle leben nun die Eheleute J. getrennt, so daß diese Beitragspflicht entfällt. J. hat keine rechtliche Möglichkeit, seine Frau zur Rückkehr zu ihm zu zwingen. Er könnte gegebenenfalls höchstens im Sinne von Art. 140 ZGB gegen sie vorgehen; aber auch das würde ihm keine Unterhaltsbeiträge einbringen. Es ist deshalb davon auszugehen, daß J. keinen Unterhaltsanspruch gegenüber seiner Ehefrau besitzt (vgl. «Veröffentlichungen der Konferenz der kantonalen Armendirektoren», Heft 2, S. 23/24, und Heft 3, S. 28). Ganz abgesehen davon wäre Frau J. auch gar nicht in der Lage, ihren Mann zu unterstützen; sie verdient als Buffetdame Fr. 330.— nebst Kost im Monat; aus ihrem Barlohn muß sie aber voll für den Unterhalt ihrer Tochter aus erster Ehe aufkommen.

Somit ergibt sich, daß J. im Jahre 1958 unterstützungsbedürftig gewesen ist und ihm die Unterstützungen mit Recht ausgerichtet worden sind.

3. Nunmehr ist zu prüfen, ob der Rekursbeklagten auf Grund ihrer wirtschaftlichen Lage die Leistung von Unterstützungsbeiträgen an ihren Vater zugemutet werden kann.

Die Rekursbeklagte ist beim Gaswerk der Stadt B. als Kochberaterin tätig. Sie bewohnt zusammen mit ihrer Mutter eine Vierzimmerwohnung. Auf Grund der Angaben, die sie in ihren Rechtsschriften und in ihrer Einvernahme vom 16.2.1959 gemacht hat, läßt sich folgende Berechnung anstellen:

Die monatliche Nettobesoldung der Beklagten beträgt . . . .		Fr. 628.—
Es kosten		
die Wohnungsmiete . . . . .	rund	Fr. 265.—
die Heizung . . . . .		» 30.—
der Strom . . . . .	rund	» 20.—
das Telephon . . . . .	rund	» 20.—
das Busabonnement . . . . .		» 15.—
die Entlohnung einer Putzfrau . . . . .		» 30.—
die Mobiliarversicherung . . . . .	rund	» 2.—
die Abzahlung von Zahnarzt- und Darlehens- schulden im Monat . . . . .		» 100.—
		<hr/>
		Fr. 482.—
		<hr/>
		Fr. 482.—
Für alle übrigen Bedürfnisse würden somit noch zur Verfügung stehen . . . . .		Fr. 146.—

Zudem macht die Beklagte geltend, sie habe noch ihre Mutter unterstützen müssen, als diese krank gewesen sei. Die Mutter verfügt indessen über ein monatliches Renteneinkommen von Fr. 265.—. Dieses erlaubt ihr, der Tochter ein Kostgeld zu bezahlen, das wenigstens die Kosten ihrer Verpflegung deckt. Eine Mehrleistung an ihre Tochter wird man ihr nicht zumuten können, da sie ständig mit gewissen Arzt- und Apothekerkosten zu rechnen hat und außerdem im Jahre 1958 eine Pflegerin beiziehen und entlönnen mußte. Auf der andern Seite ist nicht dargetan, daß die Beklagte ihre Mutter noch direkt mit Geldleistungen hätte unterstützen müssen. Sie unterstützte ihre Mutter einfach in der Weise, daß sie die Wohnungsmiete, die Heizungs- und Stromkosten und die Kosten der Putzfrau allein bestritt.

Es liegt auf der Hand, daß die Beklagte nicht in der Lage wäre, für ihren Vater Unterstützungsbeiträge zu leisten, solange ihr lediglich der oben errechnete Betrag von Fr. 146.— im Monat zur Verfügung stand bzw. steht. Demgegenüber ist auf folgendes hinzuweisen:

a) Die Zahnarztrechnung in der Höhe von Fr. 475.—, welche die Beklagte in monatlichen Raten abzutragen hat, wurde am 17.11.1958 gestellt, währenddem M. J. bereits im Frühjahr 1958 durch die Rekurrentin zur Beitragsleistung für ihren Vater aufgefordert worden war. Die Beklagte konnte sich demnach im Zeitpunkt der ersten an sie ergangenen Aufforderung noch nicht auf das Bestehen dieser Zahnarztschuld berufen.

b) Die Beklagte macht geltend, sie zahle eine Darlehensschuld in der Höhe von Fr. 700.— in monatlichen Raten von Fr. 50.— zurück. Gemäß Schuldschein vom 5. 4. 1958 hat sich M. J. aber verpflichtet, diese Schuld in monatlichen Raten von mindestens Fr. 25.— abzutragen. Sie zahlt somit jeden Monat Fr. 25.— mehr zurück, als sie gemäß der eingegangenen Verpflichtung zahlen mußte. Daraus darf ohne weiteres gefolgert werden, daß es ihr bereits vom Frühjahr 1958 an möglich gewesen wäre, den erwähnten Unterschied von Fr. 25.— an die Rekurrentin anstatt an die Darlehensgeberin zu bezahlen; denn ihr Vater — bzw. an dessen Stelle das ihn unterstützende Gemeinwesen — braucht gewiß nicht hinter einer familienfremden Darlehensgeberin zurückzustehen.



c) Zweifellos stellt es einen gewissen Luxus dar, wenn die Beklagte zusammen mit ihrer Mutter eine Vierzimmerwohnung innehat und für diese einen Mietzins von monatlich Fr. 265.– entrichtet. Selbstverständlich steht es in ihrem freien Belieben, ob sie sich einen derartigen Luxus leisten will oder nicht; nur darf dies nicht auf Kosten eines unterstützungsbedürftigen Angehörigen geschehen. Bei der gegenwärtig in B. herrschenden Wohnungs- und Zimmermarktlage, wäre es der Beklagten ohne weiteres möglich gewesen, das eine der vier Zimmer zu einem monatlichen Mietzins von mindestens Fr. 60.– zu vermieten. Selbst wenn sie dies mit Rücksicht auf den angegriffenen Gesundheitszustand ihrer Mutter nur während einiger Monate des Jahres 1958 getan hätte, so hätte sie hierauf bereits einen gewissen Unterstützungsbeitrag für ihren Vater leisten können. Wenn sie von dieser naheliegenden Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat, so beweist das, daß ihre finanzielle Lage nicht so schlecht gewesen sein kann, wie sie darzutun versucht. Freilich stand und steht M. J. auch nicht so günstig, wie die Rekurrentin dies bis dahin angenommen hat. Vom Herbst 1958 an war die Beitragsfähigkeit der Beklagten zu verneinen; im September 1958 kam es zur bereits erwähnten schweren und hohe Pflegekosten nach sich ziehenden Erkrankung ihrer Mutter, und ungefähr um die gleiche Zeit nahm die Beklagte die Ratenzahlungen an den sie behandelnden Zahnarzt auf. Nachdem sie aber Mitte März 1958 durch die Rekurrentin in bestimmter Form zur Beitragsleistung aufgefordert worden war, wäre es ihr nach dem Gesagten möglich gewesen, wenigstens während eines halben Jahres, d. h. während der Monate März bis und mit August 1958, einen monatlichen Beitrag von Fr. 50.– bzw. einen Gesamtbeitrag von Fr. 300.– zu leisten. In diesem Betrage ist der Rekurs gutzuheißen.

Bezüglich der Zahlungsbedingungen muß berücksichtigt werden, daß die Beklagte die erwähnten Darlehens- und Zahnarztschulden erst etwa im Juli oder August 1959 abgetragen haben wird, und daß sie demnächst erneut mit Kosten für ein Kropfoperation rechnen muß. Es erscheint daher als angemessen, sie zu monatlichen Raten von Fr. 25.– zu verpflichten, erstmals zahlbar am 30.9.1959. Es wird im übrigen erwartet, daß die Rekurrentin der Beklagten freiwillig noch günstigere Zahlungsbedingungen einräumt, wenn sich deren wirtschaftliche Lage infolge von eigener Krankheit, Krankheit ihrer Mutter oder von anderen widrigen Umständen weiter verschlechtern sollte.

4. Bei diesem Prozeßausgange rechtfertigt es sich, den Parteien die Verfahrenskosten zu je zur Hälfte aufzuerlegen und die Parteikosten wettzuschlagen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 28. April 1959.)

#### **17. Unterhaltspflicht. Berücksichtigung von Lohnzessionen in Konkurrenz mit eingriffsberechtigten Unterhaltsforderungen (Art. 93 SchKG).**

In einer kürzlichen Beschwerde war neben andern Punkten die Frage zu entscheiden, wie Lohnabtretungen in Konkurrenz mit in Betreuung gesetzten Alimentenforderungen bzw. dem Notbedarf von Unterhaltsberechtigten zu behandeln seien. Der Beschwerdeführer sollte als Unterhaltsbeitrag für seine geschiedene Frau erster Ehe und deren drei Kinder monatlich Fr. 240.–, für seine von ihm getrennt lebende Frau zweiter Ehe Fr. 200.– und für ein außereheliches Kind Fr. 60.– aufbringen. Sein Monatsgehalt beträgt brutto Fr. 650.–, wovon er Fr. 200.– an eine

Bank und Fr. 100.— an seinen Anwalt abgetreten hat. Das Betreibungsamt pfändete zugunsten der unterhaltsberechtigten Gläubiger einen ins Existenzminimum des Schuldners eingreifenden Betrag von monatlich Fr. 170.—. Hiegegen beschwerte er sich ohne Erfolg.

Die Aufsichtsbehörde begründete ihren Entscheid hinsichtlich der hier interessierenden Frage wie folgt:

Gemäß Art. 93 SchKG sind Lohnguthaben nur soweit pfändbar, «als sie nicht nach dem Ermessen des Betreibungsbeamten für den Schuldner und seine Familie unumgänglich notwendig sind». Sind jedoch die Betreibungsgläubiger selber Mitglieder der Familie des Schuldners im Sinne des Betreibungsrechts (wie dies hier für Ehefrau und Kinder aus der geschiedenen ersten Ehe des Rekurrenten zutrifft), so muß sich der Schuldner für den Notbedarfsbetrag, den er für die Betreibungsgläubiger aufzuwenden hätte, wenn diese mit ihm zusammen in Familiengemeinschaft lebten (vgl. BGE 67 III 43), einen Eingriff in sein Existenzminimum gefallen lassen.

Im vorliegenden Falle steht fest, daß die Betreibungsforderung der geschiedenen Frau und ihrer drei Kinder im Umfang von Fr. 240.— pro Monat der Deckung solchen Notbedarfs dient. Der hiefür in das Existenzminimum des Schuldners vorgenommene Eingriff war daher grundsätzlich statthaft, und es bleibt nur zu prüfen, ob er mit Fr. 170.— im Monat den zulässigen Anteil überschreite und insofern rechtswidrig oder doch unangemessen sei. Die zugunsten der Unterhaltsgläubiger pfändbare Quote entspricht nach dem vom Bundesgericht aufgestellten Grundsatz (vgl. BGE 67 III 49 und 71 III 44) dem Produkt aus Monatseinkommen des Schuldners (hier Fr. 637.—) und monatlichem Notbedarfsanspruch der Gläubiger (hier Fr. 240.—), geteilt durch den Notbedarf der «weiteren Familie» des Schuldners (Fr. 356.— für den Schuldner plus Fr. 240.— für die Alimentengläubiger). Es fragt sich bloß, ob und inwieweit die Berechnung des Eingriffs ins Existenzminimum des Schuldners darauf abzustellen hat, daß dieser zufolge der beiden von ihm vorgenommenen Lohnabtretungen von monatlich zusammen Fr. 300.— seine Lohnguthaben um diesen Betrag gekürzt hat, so daß ihm nur Fr. 337.— netto (= Fr. 637.— ./ Fr. 300.—) verbleiben, in die er sich mit den betreibenden Notbedarfsgläubigern teilen kann.

a) Wollte man von dem um die Zessionsbeträge verringerten Monatslohn des Schuldners von Fr. 337.— netto ausgehen, so verblieben den betreibenden Alimentengläubigern als monatlicher Pfändungsbetrag Fr. 135.70 (=  $[240 \times 337] : 596$ ). Gegen eine derartige (mit dem Wortlaut der bisher vom Bundesgericht für den Eingriff ins Existenzminimum aufgestellten Grundsätze ohne weiteres zu vereinbarende) Lösung spricht allerdings das gewichtige Bedenken, daß sie es der Willkür des Alimentenschuldners überließe, mittels Lohnzessionen bestimmte Gläubiger vorweg zu befriedigen und so nicht nur den ihm und seiner Familie verbleibenden Lohn, sondern dementsprechend auch den mittels Eingriffs ins Existenzminimum des Schuldners durchsetzbaren pfändungsmäßigen Anteil der Alimentengläubiger daran wesentlich zu schmälern. Eine derartige Pfändungspraxis müßte rechtsmißbräuchlichen Lohnabtretungen geradezu Vorschub leisten.

Es war daher angemessen, daß das Betreibungsamt von dieser Berechnungsweise absah.

b) Der zivilrechtliche Bestand der vom Rekurrenten vorgenommenen Lohnabtretung ist, soweit diese eine Umgehung der Unpfändbarkeitsvorschriften darstellen sollten, sehr fraglich. Es erscheint nicht ausgeschlossen, daß diese ins Existenzminimum der «weiteren Familie» des Schuldners eingreifenden Zessionen entweder gemäß Art. 2 ZGB als «der offenbare Mißbrauch eines Rechtes» oder gemäß Art. 27 ZGB und Art. 20 Abs. 1 OR als unzulässige Verletzung der (wirtschaftlichen) Persönlichkeit des Schuldners nichtig sind (vgl. Kommentar Becker Art. 164 OR Note 27, von Tuhr-Siegwart, Allgemeiner Teil des Schweizerischen Obligationsrechts Bd. II S. 798 Note 86; Urteil der Cour de cassation civile du canton de Neuchâtel vom 27.9.1943 in SJZ 40 S. 58), wenigstens soweit sie den Notbedarf des Schuldners und seiner Alimentengläubiger beeinträchtigen. Könnte und dürfte man hier die allfällige Nichtigkeit der Abtretung feststellen, so fielen diese außer Betracht, was zur Folge hätte, daß sich ein Eingriff ins Existenzminimum des Rekurrenten erübrigte, da dann den Gläubigern der Betreuung Nr. 12 099 die monatliche Unterhaltsforderung von Fr. 240.— in vollem Umfange durch den pfändbaren Lohn des Schuldners gedeckt bliebe. Doch fällt die Untersuchung der formell ordnungsgemäßen Zessionen auf ihren materiellen Bestand hin nicht in die Zuständigkeit des Betreibungsamtes (oder der Aufsichtsbehörde), sondern einzig in die Kompetenz des Richters. Das Betreibungsamt hat daher zu Recht das Problem der Nichtigkeit der Lohnzessionen nicht zu lösen versucht.

c) Das Betreibungsamt hat beim Eingriff ins Existenzminimum des Rekurrenten die monatlichen Lohnzessionsbeträge von Fr. 300.— seiner Berechnung so zugrunde gelegt, daß es sie nicht von dem dem Schuldner und seinen Zessionaren zukommenden monatlichen Lohnbetrag von netto Fr. 637.— abzog, sondern dem Existenzminimum der weiteren Familie des Schuldners (Fr. 356.— plus Fr. 240.—) zuzählte. Auf diese Weise errechnete es den Eingriff ins monatliche Existenzminimum des Schuldners auf Fr. 170.— (=  $[240 \times 637] : 896$ ) statt bloß Fr. 135.70 (=  $[240 \times 337] : 596$ ). Die vom Betreibungsamt gewählte Berechnungsart ist in einem Falle wie dem vorliegenden insofern ganz besonders angemessen, als sie in billiger Weise die das Pfändungssubstrat schmälern den Folgen der vom Schuldner vorgenommenen Lohnzessionen (ohne dem allfälligen richterlichen Entscheid über deren Gültigkeit oder Nichtigkeit vorzugreifen) weitergehend als die andere, unter Abschnitt a) hievon abgelehnte, Berechnungsart zugunsten der Alimentengläubiger auf den Schuldner und Zedenten überwältigt und dadurch diesen abzuhalten geeignet ist, Lohnzessionen in der Absicht, damit die Alimentengläubiger bei der Pfändung zu benachteiligen, vorzunehmen. Zudem widerspricht die hier vom Betreibungsamt geübte Berechnung des Eingriffs in das Existenzminimum des Schuldners nicht etwa der vom Bundesgericht gepflogenen Praxis, denn diese hatte bis jetzt noch keinen Fall zu beurteilen, in welchem für die genannte Berechnung Lohnzessionen zu berücksichtigen waren. Der beanstandete Eingriff in den Notbedarf des Rekurrenten ist daher grundsätzlich zu schützen.

(Entscheid der Aufsichtsbehörde für SchKG des Kantons Basel-Stadt vom 12. Januar 1957. Aus «Blätter für Schuldbetreibung und Konkurs», 23. Jahrgang, 1959, Heft 2, Nr. 15, S. 48 ff.)